



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24.06.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rheine Stadt, Blatt 14422

BV lfd. Nr. 1

24,22/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheine Stadt, Flur 117, Flurstück 429, Gebäude- und Freifläche, Berbmomstiege, Ohner Weg 44 b, Größe: 1.225 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Ober- und Dachgeschoss sowie den Tiefgaragenplätzen Nr. 4.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung in einem in massiver Bauweise errichteten vollunterkellerten Gebäude mit Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 2004). Die Wohnung befindet sich im Ober- und Dachgeschoss. Sie verfügt über eine Einbauküche, einem Balkon und drei Tiefgaragenstellplätzen (Wohnfläche: etwa 119,44 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

310.000,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.